

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Sitzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein

Am Samstag, dem 23. November 1996, 10.00 Uhr, wird im Ärztehaus in Köln, Sedanstraße 10-16, 50668 Köln, die nächste Sitzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein stattfinden.

Auf der Tagesordnung stehen zu Beginn der Sitzung der Lagebericht des Präsidenten sowie ein Bericht über die Arbeit der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein. Ferner ist eine erneute Beratung zur Änderung von § 23 Absatz 1 a (Muster)-Weiterbildungsordnung sowie die Verabschiedung von Richtlinien zur Zuordnung von Zusatzbezeichnungen zu Gebieten der Weiterbildungsordnung vorgesehen.

Neben den Regularien der Nordrheinischen Ärzteversorgung steht u.a. der Haushaltsvoranschlag der Ärztekammer Nordrhein einschließlich der Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung für das Jahr 1997 an.

Gemäß § 4 Ziffer 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein haben Mitglieder der Ärztekammer Nordrhein, die sich als solche ausweisen können, Zutritt zu dieser Kammerversammlung, soweit Platz vorhanden.

Zusammensetzung der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein (Wahlperiode 1993/97)

Gemäß § 21 Abs. 9 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein vom 07.12.1988 gebe ich nachstehend folgende Ersatzfeststellungen bekannt, die nach dem Ausscheiden von Mitgliedern eingetreten sind:

Kreisstelle Heinsberg

Für Herrn Dr. med. Willi Strack – Wahlvorschlag (Liste) Nr. 1 „Fachübergreifende Gemeinschaftsliste Heinsberg“ – ist aufgrund des Wahlvorschlags

Herr Dr. med. Karl-Heinz Feldhoff

Flachsbleiche 12 a

41812 Erkelenz

in den Vorstand der Kreisstelle Heinsberg der Ärztekammer Nordrhein nachgerückt.

In der Vorstandssitzung der Kreisstelle Heinsberg am 19.08.1996 wurde die bisherige Stellv. Vorstandsvorsitzende

Frau Dr. med. Waltraud Kröll

Am Haller 2

41836 Hückelhoven-Ratheim

zur **Vorsitzenden** und das Vorstandsmitglied

Herr Dr. med. Axel Rademacher

Graf-Reinald-Straße 57

41812 Erkelenz

zum **Stellv. Vorsitzenden** des Vorstandes der Kreisstelle Heinsberg der Ärztekammer Nordrhein gewählt.

Kreisstelle Solingen

Frau Marlis Pietrowski - Wahlvorschlag (Liste) Nr. 1 - Marburger Bund - Kreisstelle Solingen - ist aus dem Bereich der Kreisstelle Solingen ausgeschieden.

Als nächster Bewerber im Wahlvorschlag rückt

Herr Frank Neeff

Oberhaaner Str. 71

42653 Solingen

in den Vorstand der Kreisstelle Solingen auf.

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

Erinnerung an die Zahlung des Kammerbeitrages

Die Ärztekammer Nordrhein erinnert diejenigen Kammermitglieder, die eine Teilzahlung des Kammerbeitrages in vier gleichen Beträgen gewünscht haben, an die zwischenzeitlich fällig gewordene dritte Teilzahlung des Kammerbeitrages 1996 zum 01. Oktober 1996.

Die Ärztekammer Nordrhein bittet ihre Kammermitglieder, deren Beiträge nicht zu Lasten des Honorarkontos bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein eingezogen werden und die der Ärztekammer auch keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, die fälligen Beiträge ohne weitere besondere Aufforderung auf eines der nachstehenden Konten der Ärztekammer Nordrhein zu überweisen.

Bankkonten der Ärztekammer Nordrhein:

Commerzbank AG Düsseldorf,
Konto-Nr.: 310 6911 (BLZ 300 400 00)

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG Düsseldorf,
Konto-Nr.: 0001145290 (BLZ 300 606 01)

Postbank Essen,
Konto-Nr.: 64634-439 (BLZ 360 100 43)

Zur Vermeidung von Fehlbuchungen auf Konten der „Nordrheinischen Ärzteversorgung“ wird gebeten,

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Überweisungen ausschließlich auf eines der o. g. Konten vorzunehmen.

Die Ärztekammer Nordrhein wiederholt die Bitte, regelmäßig fällige Beiträge auf dem Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens abbuchen zu lassen. Einen entsprechenden Vordruck stellt Ihnen die Beitragsabteilung auf Anforderung gerne zur Verfügung.

Landesweite Programmarbeit der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung und der Arzneimittelüberwachung NRW

- hier:**
- **Arbeitsschutz im Gesundheitswesen Teilprogramm „Umgang mit Zytostatika“**
 - **Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln**
- Schwerpunktaufgabe: Überwachung der „Zytostatika-Herstellung“**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) bittet die Ärztekammer um folgende Bekanntmachung:

Arbeitsschutzverwaltung und Arzneimittelüberwachung werden in Krankenhäusern, Apotheken und Arztpraxen in Nordrhein-Westfalen, von denen bekannt ist, daß dort mit Zytostatika umgegangen wird, die Einhaltung der wesentlichen Umgangsvorschriften der Gefahrstoffverordnung und der arzneimittelrechtlichen Vorschriften überprüfen.

Durch Umsetzung der Arbeitsschutz- und arzneimittelrechtlichen Vorschriften soll in den zu überprüfenden Bereichen ein einheitlicher Mindeststandard in der Arzneimittelherstellung und beim Arbeitsschutz erreicht werden.

Herstellung und Zubereitung von Zytostatika sollen nur noch in Sicherheits- oder Zytostatikawerkbänken erfolgen und die betroffenen Arbeitnehmer über die Gefahr beim Umgang mit Zytostatika unterwiesen werden.

Die Überprüfungen werden grundsätzlich von Arbeitsschutzaufsicht und Arzneimittelüberwachung gemeinsam durchgeführt.

Den Betreibern wird zu ihrer Information frühzeitig vor der Besichtigung die Kopie eines Erhebungsbogens, der die für den Verantwortlichen relevanten Fragen enthält, übersandt werden.

Die staatlichen Ämter für Arbeitsschutz (StÄfA) wie auch die Kreise und kreisfreien Städte überprüfen die jeweiligen Krankenhäuser, Apotheken und onkologischen Praxen und veranlassen die Beseitigung festgestellter Mängel.

Die Programmdurchführung erfolgt innerhalb der Zeit von Juli 1996 bis Ende Februar 1997.



**KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
NORDRHEIN**

Änderungen des ab dem 01.07.1996 geltenden Honorarver- teilungsmaßstabes der Kassennärztl- ichen Vereinigung Nordrhein gemäß Beschluß der Vertreterver- sammlung am 28. September 1996

1. § 6 Absatz 4a) HVM erhält folgende Fassung:

Der nach Abzug der Vorwegzahlungen gemäß Absatz 3 verbleibende Gesamtvergütungsbetrag wird für Ärzte und andere an der Honorarverteilung Teilnehmende zur Verfügung gestellt und zur Honorierung der nach Prüfung anerkannten, nach den Bestimmungen dieses Honorarverteilungsmaßstabes berechtigten Honoraranforderung verteilt.

Die Anteile für Polikliniken betragen 0,41 %, für Krankenhäuser/Institute 1,20 % des nach Absatz 3 verbleibenden Gesamtvergütungsbetrages.

2. § 6 Absatz 4 e) HVM wird ersatzlos gestrichen.

3. § 7 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 12 HVM erhält folgende Fassung:

Dieser Honorarverteilungsmaßstab tritt mit Wirkung zum 1. Juli 1996 in Kraft.

Ausgefertigt: Düsseldorf, den 30.09.1996

*Gezeichnet:
Dr. Erdelt*

Stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung.

Ausschreibungen von Vertrags- arztsitzen für die Zulassungsbe- schränkungen angeordnet sind

Die Kassennärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

**Im Bereich der Bezirksstelle
Düsseldorf:**

Kreis Mettmann
Arzt für Orthopädie
Chiffre-Nr. 242/96

Stadt Düsseldorf
Praktischer Arzt
Chiffre-Nr. 243/96